Beilage Nr.:
01 / 2021

Gremium	Beratung	Sitzung am	Notiertes Ergebnis:			
			antragsgemäß beschlossen:	mit Änderungen beschlossen	abgelehnt	zurückgestellt für Sitzung am:
Gemeinderat	Beschlussfassung öffentlich	21.01.2021				

Bei Auswirkungen auf den Erfolgs- oder Finanzhaushalt = Mehrfertigung an die Kämmerei
Es sind folgende Produkte betroffen: Nr.

Betreff:	Ergänzung der Hauptsatzung
Anlagen:	
Bezug:	GR-Bezug vom 26.11.2020 (Beilage 44/2020)

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung der Hauptsatzung durch § 7a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum" zu.

Begründung:

Nach § 37 Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat bisher nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO). Die Gemeindeordnung verlangt grundsätzlich Präsenzsitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur dann entschieden werden, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt. In Notfällen kann zwar nach § 34 Abs 2. GemO ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ohne öffentliche Bekanntmachung getagt werden. Eine Abweichung von der persönlichen Anwesenheit der Räte lässt diese Regelung nicht zu. Mindestens einmal im Monat soll zu einer Sitzung einberufen werden.

Im Rahmen der Corona – Pandemie hat die Landesregierung bereits den § 37 a GemO eingeführt, nachdem bis zum 31.12.2020 Gemeinderatssitzungen auch ohne die persönliche Anwesenheit von Mitgliedern durchgeführt werden konnten. Für die Zeit nach 2020 ist eine Ergänzung in der Hauptsatzung erforderlich.

Demnach würde die Hauptsatzung der Gemeinde Ispringen mit Wirkung vom 01.01.2021 um den § 7a mit folgendem Wortlaut (Muster des Gemeindetages) ergänzt:

§ 7a

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Thomas Ruppender
Hauptamtsleiter